

Erläuterungen:

Der Verordnungstext ist beigefügt. Im Rahmen des stattgefundenen Anhörungsverfahrens hat der DGB - Region Köln-Bonn Bedenken geäußert und weist auf das hohe Gut der Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen hin. Es wird auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 01.12.2009 (1 BvR 2857/07, 1 BvR 2858/07) hingewiesen. Demnach reichen ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstellenehaber und der Zweck der Wirtschaftsbelebung grundsätzlich nicht aus, um Ausnahmen von dem verfassungsunmittelbar verankerten Schutz der Arbeitsruhe zu rechtfertigen. Es muss ein erkennbares öffentliches Interesse vorliegen. Laut Einschätzung des DGB ist bei den in Bergneustadt geplanten Veranstaltungen kein öffentliches Interesse festzustellen. Vielmehr handelt es sich hier um beliebige Anlässe/Sachgründe. Trotzdem werden im Jahr 2016 verkaufsoffene Sonntage durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt.

Im Jahr 2006 ist die Gesetzgebungskompetenz aufgrund einer Verfassungsänderung vom Bund auf die Länder übergegangen. In dem im gleichen Jahr erlassenen Ladenöffnungsgesetz durch den nunmehr zuständigen Gesetzgeber des Landes NRW hat der Landtag NRW gegenüber der bisherigen bundesgesetzlichen Regelung die Ladenöffnungszeiten erweitert und auch von der gesetzlichen Möglichkeit des Offenhalten an insgesamt vier Sonntagen im Jahr, wobei davon ein Sonntag ein Adventssonntag sein kann, in § 6 Abs. 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW Gebrauch gemacht. Damit kommt die Absicht des Gesetzgebers zum Ausdruck, dass er an der bisher bundesgesetzlichen Regelung zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen – unabhängig von der vorgenommen Verlängerung der Öffnungszeiten an Werktagen – anknüpft und von dieser Möglichkeit im Gesetz Gebrauch macht. Nach der zum jetzigen Zeitpunkt geltenden Vorschrift des § 6 Abs. 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes besteht die Möglichkeit, das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen zu gestatten.

Für das Jahr 2016 wird die ordnungsbehördliche Verordnung wie folgt begründet:

- a) Am 09.07. und 10.07.2016 finden in Bergneustadt die 1. Oberbergischen „Streetfood Days“ statt. Entlang der in Teilabschnitten gesperrten B55 werden Verkaufsstände und –wagen aufgebaut. Hier erwartet die Besucher Live-Cooking, sowie Köstlichkeiten aus verschiedenen Ländern und Regionen.

Die Wedenester Werbegemeinschaft veranstaltet am 20.08. und 21.08.2016 wieder ihre traditionelle „Wedenester Meile“. Dabei präsentieren sich entlang der B55 abermals die örtlichen Vereine und Unternehmen sowie Grundschule und Kindergärten durch verschiedene Aktionen, wie z.B. einen Kinderflormarkt, eine Hüpfburg und Präsentation des Handwerks.

Am 25.09.2016 veranstalten die ortsansässigen Vereine und Unternehmen den sog. „Herbstzauber“. Entlang der B55 findet wieder eine Autoshow mit dem 2. Bergneustädter Oldtimerfest statt. Es werden Aktionen für Erwachsene und Kinder, wie z.B. Karussells, Hüpfburg etc. angeboten. Zusätzlich gibt es Kaffee, Kuchen und andere Speisen und Getränke. Für eine musikalische Begleitung sorgt die örtliche Feuerwehr.

Am ersten Adventswochenende findet vom 25.11. – 27.11.2016 der traditionelle Nkd ausmarkt statt. Gleichzeitig wird der Kunsthandwerkermarkt am 26.11. und 27.11.2016 veranstaltet. Auch hier soll dem Besucherstrom durch zusätzliche Aktionen der ortsansässigen Vereine und Unternehmen, sowie Speisen und Getränke ein angenehmer, gemeinschaftlicher Tag ermöglicht werden. Auf dem Rathausplatz finden Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche statt.

Bei den genannten Veranstaltungen sollen die örtlichen Verkaufsstellen mit einbezogen werden und die Veranstaltungen begleiten. Der Einzelhandel soll auf diese Weise die Möglichkeit erhalten, an der geschäftlichen Nutzung des Besucherstroms ebenso teilhaben zu können, wie die anderen Veranstaltungsteilnehmer.

- b) Der Bereich, in dem die Verordnung gilt, ist auf die Ortsteile Bergneustadt bzw. Wedenest und Pernze der Stadt Bergneustadt beschränkt. Mit dieser Einschränkung des Geltungsbereiches soll erreicht werden, dass nur die Verkaufsstellen von der Sonderregelung Gebrauch machen können, die auch unmittelbar von den Veranstaltungen tangiert werden. Bei den weit entfernt liegenden Verkaufsstellen im Stadtteil Hackenberg ist kein direkter Bezug mehr zu erkennen. Daneben wird durch diese Regelung

aber auch dem Arbeitsschutz der in den Außenortschaften in Verkaufsstellen tätigen Arbeitnehmer
Rechnung getragen.